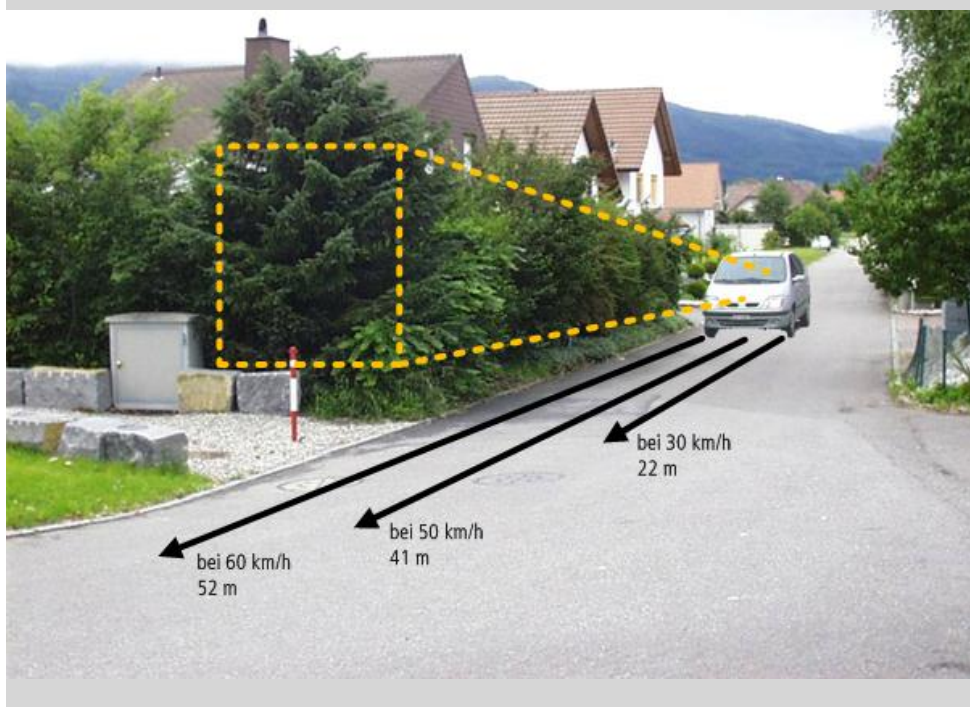


Sichtproblematik

Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit

Abbildung 1
Anhaltweg bei trockener Fahrbahn



Verkehrsunfälle und Verkehrsunsicherheiten sind häufig auch eine Folge von Sichtbehinderungen. Diese können im Strassenraum sehr vielfältig sein. So verdecken z. B. parkierte Autos die Sicht auf Kinder am Strassenrand. Werbetafeln, Container o. Ä. nehmen die Sicht auf Verkehrsteilnehmer. Aber auch Bepflanzungen - ob auf privatem Grundstück oder im öffentlichen Raum - können, wenn sie falsch gepflanzt wurden und/oder nicht gepflegt werden, ein Sicherheitsrisiko mit sich bringen. Generell ist zu beachten: Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit! Sehen und gesehen werden. (S. Abbildung 1).

Obwohl die Sichtweiten und erforderlichen Lichtraumprofile in einschlägigen Normen geregelt sind (VSS SN 640273a, SN 640241, SN 640201), werden diese im privaten Bereich oft zu wenig beachtet bzw. werden bei Baugesuchen zu wenig reglementiert. Denn bei Neubauten auf angrenzenden Parzellen ist es in der Regel einfach, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken: Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können die Behörden gegebenenfalls entsprechende Auflagen machen.

Mit der Zeit kann sich aber die Situation ändern: Zurzeit der Pflanzung sind die Sträucher und Bäume oft klein und dünn und stellen somit kein Sichthindernis dar. Erst im weiteren zeitlichen Verlauf werden die gewachsenen Pflanzen zu Streitobjekten in Sicherheitsfragen. Bäume, Sträucher und Hecken wachsen in das Lichtraumprofil hinein und liegen in den Sichtzonen des Strassenraumes. Gärten werden umgestaltet, wobei Sträucher und Hecken unmittelbar an den Parzellen- bzw. Strassenrand zu liegen kommen usw. Eine solche unkontrollierte Entwicklung führt gerade in Wohnquartieren oft dazu, dass die Vorschriften weitgehend vernachlässigt werden.

Dabei sollte vor allem bei Kreuzungen, Einmündungen, Trottoirüberfahrten, privaten Ausfahrten und Hauszugängen nebst ästhetischen und ökologischen Überlegungen vermehrt der Aspekt der Verkehrssicherheit beachtet werden.

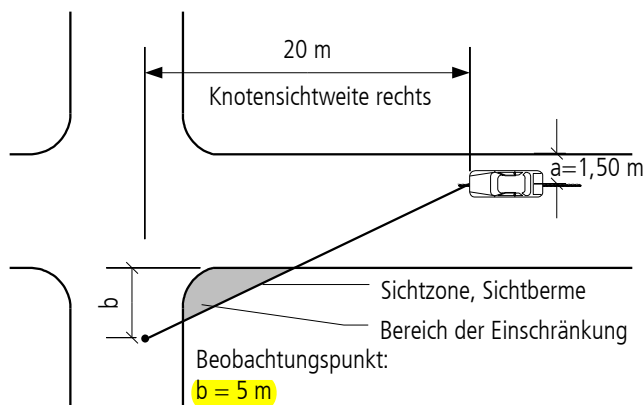
Der Abstand von Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen und Plätzen ist in der Regel in den kantonalen Verordnungen, Bau- und Strassenbaugesetzen enthalten. Diese sind allerdings je nach Kanton sowohl in der Detaillierung als auch in der Art der Regelung recht unterschiedlich. Darüber hinaus haben einige Gemeinden selbst die Initiative ergriffen und in ihren Strassenreglementen Ausführungen zu Sichtweiten und Grünschnitt formuliert.

Allgemein gilt, dass die Vorschriften, die das Pflanzen längs der Strassen betreffen, den Grundeigentümer verpflichten, seine Bäume, Sträucher und Hecken nur in einer bestimmten Mindestentfernung von der Strasse zu pflanzen.

Allerdings haben Grundeigentümer bei Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen und Plätzen nicht nur Abstände zu beachten. Artikel 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) untersagt, Verkehrshindernisse ohne zwingenden Grund zu schaffen. Die Vorschrift verlangt, dass solche Hindernisse ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen sind.

Abbildung 2
Knoten mit Rechtsvortritt (i. d. R. innerorts)

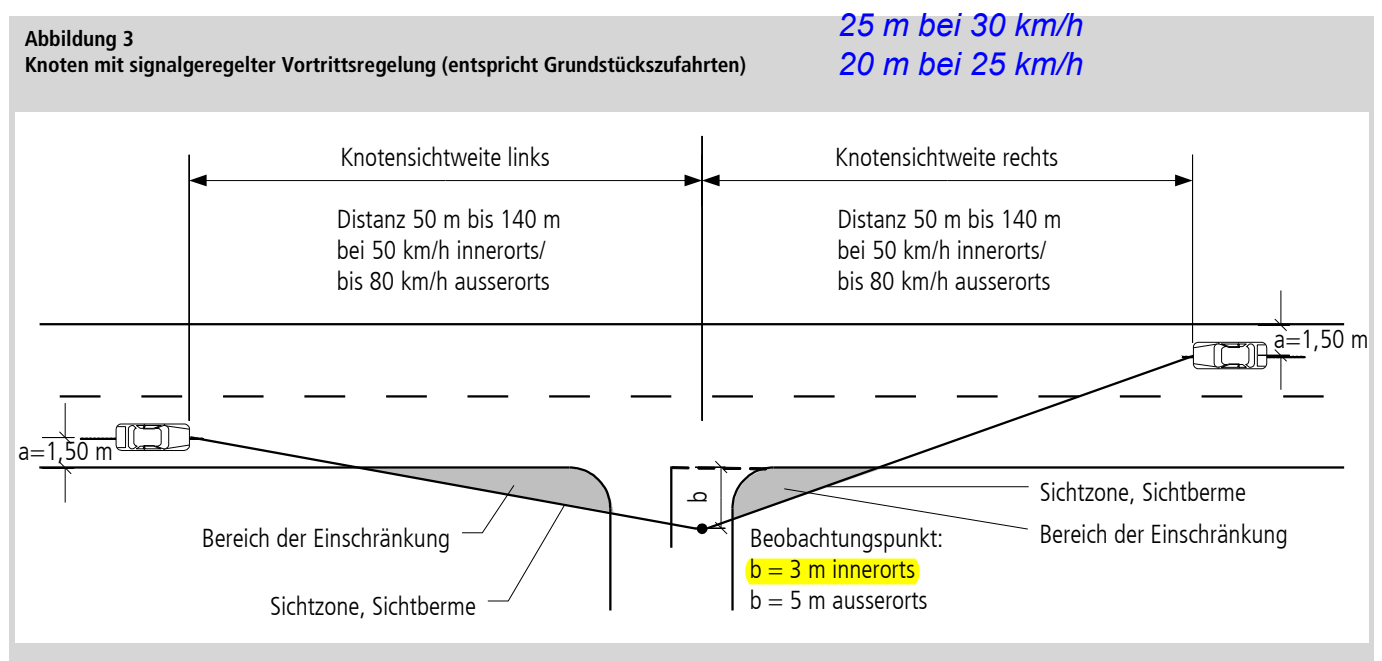
*Minimum 15 m, nur zulässig sofern
Rechtsvortritt gut erkennbar und
anzustrebender Zustand (i.d.R. 20 m)
nicht erreicht werden kann.*



Wenn ein Grundeigentümer diesen Pflichten, für einen hindernisfreien Ablauf des Verkehrs auf der benachbarten Strasse zu sorgen, nicht nachkommt, handelt er widerrechtlich. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat in dieser Weise geurteilt (12. November 1986): «Es ist dem Eigentümer jede Anpflanzung verboten, die die Sicherheit des Verkehrs gefährdet. So sind z. B. Pflanzungen, die die Übersicht über die Strasse erheblich erschweren, auf der Innenseite von Kurven und Kreuzungen untersagt (*Kantonale Bestimmungen über Bäume und Sträucher im Nachbarrecht* von Dr. Alfred Lindenmann, 1988).»

Auch die Pflege von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist Sache der Grundeigentümer. In der Praxis fehlt aber vielfach die Bereitschaft, entsprechende Massnahmen zu treffen. Oft fehlt das Bewusstsein, dass strassenseitig überhaupt ein Lichtraumprofil bzw. Sichtweiten an Einmündungen (s. Abbildung 2-5) und auch bei Trottoirüberfahrten (Abbildung 6) einzuhalten sind. Da sind die zuständigen kommunalen Behörden gefordert. Es geht darum, erstens die Grundeigentümer sachgerecht zu informieren und zweitens zu erwirken, dass umgehend zurückgeschnitten wird, wo es erforderlich ist. Aufgrund des Spannungsfeldes «privat-öffentlich» ist das u. U. keine leichte Aufgabe. Umso wichtiger wird es, diese richtig anzugehen.

In vielen Gemeinden wird daher in einschlägigen Zeitschriften alljährlich auf die Pflichten der Eigentümer hingewiesen, Pflanzungen auf das gesetzliche Mass zurückzuschneiden.



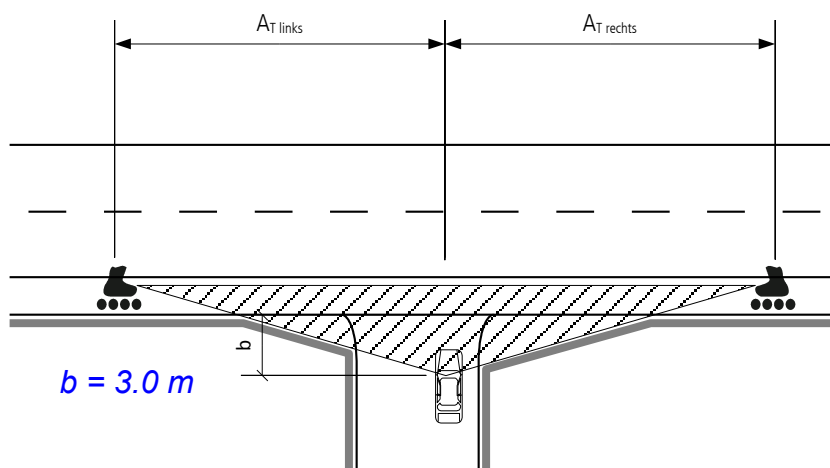
Folgende Sichtweiten A_T für vortrittsbelastete Fahrzeuglenker auf Trottoirbenutzer dürfen nach links und nach rechts ab einer Beobachtungsdistanz von 3 m ab Trottoir-Hinterkante (die Sichtlinie wird auf die Trottoirachse bezogen) nicht unterschritten werden:

- Trottoir ohne leichten Zweiradverkehr, aber mit Fussgängern und fäG-Benutzern (Annahme: gefahrene Geschwindigkeit = 20 km/h in der Geraden):
 - Gefälle bis 3 % A_T mind. 15 m
 - Gefälle ≥ 3 % bis 5 % A_T mind. 20 m
 - Gefälle ≥ 5 % bis 8 % A_T mind. 25 m
 - Gefälle ≥ 8 % A_T mind. 50 m
- $A_T \geq 25$ m, wenn das Trottoir bis zu einem maximalen Gefälle von 3 % zusätzlich für Velos freigegeben ist. Auf Gefällstrecken ab 3 % sollten die Velos mit dem motorisierten Verkehr auf der Fahrbahn geführt werden.

Literaturverzeichnis:

- VSS Norm SN 640273a: Knoten, Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene, 2010
- VSS Norm SN 640241, Fussgängerverkehr, Fussgängerstreifen, 2000
- VSS Norm SN 640201, Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer, inkl. Anhänge 1 und 2, 1992
- Dr. Alfred Lindenmann: Bäume und Sträucher im Nachbarrecht, 1988

Abbildung 4
Sicht auf Trottoirbenutzer



Strassengesetz

vom 12. Juni 1988 (Stand 1. Juni 2017)

VII. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

(7.)

Art. 100 Grundsätze

¹ Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benutzer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Bauten und Anlagen;
- b) Pflanzen;
- c) Einfriedungen.

Art. 101 Begriffe

¹ Der Strassenabstand ist der Mindestabstand zur Strasse.

² Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offenzuhalten ist.

Art. 104* Strassenabstände a) im allgemeinen

¹ Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bauten und Anlagen: 4,00 m an Kantonsstrassen und 3,00 m an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b^{bis}) Wälder: 5 m an Kantons- und Gemeindestrassen;
- c) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- d) Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 0,09 m, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Art. 106 c) Lichtraum

¹ Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

² Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Art. 107 d) Messweise

¹ Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.

² Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.

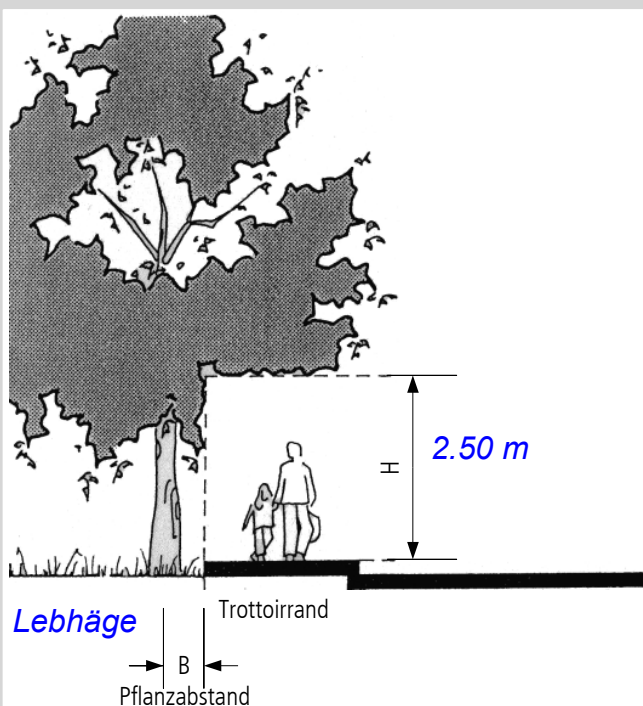
³ Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Art. 126 f) Strassenabstände für Pflanzen und Alleen

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden Pflanzen, die den geschriebenen Strassenabstand nicht einhalten, sind zu entfernen, soweit sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

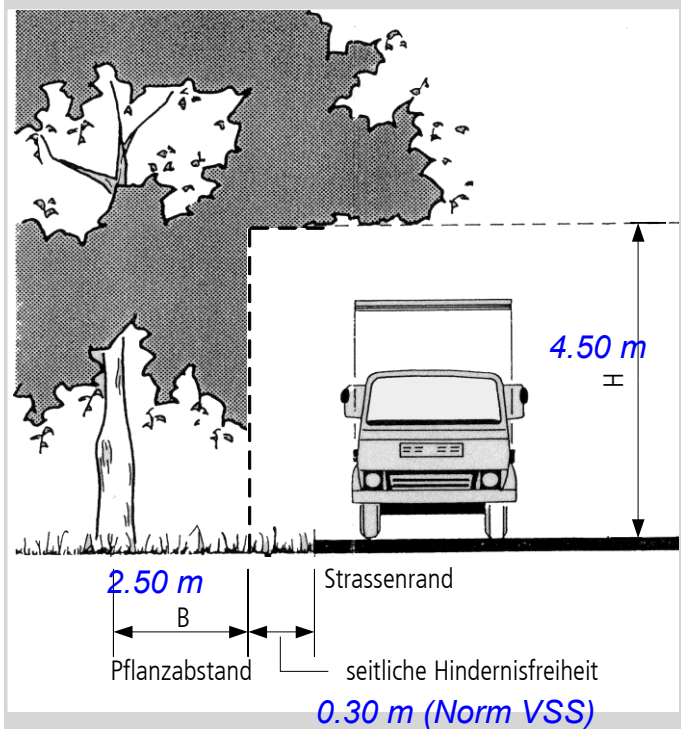
² Alleen können weiter bestehen, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt.

Abbildung 5
Bepflanzung entlang Trottoirs



bis $H = 1.80\text{ m}$ $B = 0.60\text{ m}$
> $H = 1.80\text{ m}$ $B = 0.60\text{ m} + \text{Mehrhöhe}$

Abbildung 6
Bepflanzung entlang Strassen



0.30 m (Norm VSS)